

GUTACHTEN
ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1

Bebauungsplan Nr. 47

Tüddern „In der Kammer“

in Selfkant -Tüddern

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH

Am Rathaus 13

52538 Selfkant - Tüddern

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AK NW

Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung

52511 Geilenkirchen

Walderych 56

Tel: 02451 95 94 20

Fax: 02451 95 94 21

Mai – August 2016 / September 2020

Inhaltsübersicht

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme	S. 3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	S. 3
1.2	Methodik zur ASP	S. 5
1.3	Übersicht Lage und Ausgangszustand des Plangebietes	S. 6
1.4	Grundlagen der ASP	S. 6
2.0	Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum	S. 7
3.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet	S. 8
4.0	Planungsrelevante Arten – Liste nach LANUV MTB 4901/4	S. 9
5.0	Erläuterungen zu den Arten nach LANUV-Liste und ihren Lebensräumen	S. 10
6.0	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes	S. 15
7.0	Resümee – Ergebnis	S. 17
	Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 19

1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH beabsichtigt in Kooperation mit der Gemeinde Selfkant ein Allgemeines Wohngebiet (WA), „In der Kammer“, in Selfkant - Tüddern zu realisieren.

Das Bauleitverfahren, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47, führt die Gemeinde Selfkant durch.

Den Entwurf des Bebauungsplanes, mit der städtebaulichen Konzeption, erstellt das Büro Stadtplanung U. Lanzerath, Euskirchen (Stand: 11.Sept. 2020).

Das Plangebiet mit der künftigen Bebauung hat eine Gesamtgröße von 2,103 ha. Die aktuellen Flächen erstrecken sich nördlich von Tüddern zwischen der vorhandenen Wohnbebauung „Im Blumental“, im Osten, und den Markt-Center-Komplexen, im Westen.

Bisher ist die Fläche des Planvorhabens landwirtschaftlich als Acker genutzt worden.

Lage, Ausgangszustand und die Veränderung mit dem geplanten Wohngebiet werden im Umweltbericht eingehender beschrieben.

Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens gilt es zu überprüfen, ob von dem Vorhaben schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können.

Der mit der Bebauung sich vollziehende Eingriff, in Natur und Landschaft, wirkt sich nachhaltig auf die potentiellen, Existenz bestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna aus

Kommen relevante Arten vor, sind einschlägige, sachgemäße Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Faunen-Arten, wie auch Florenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäische Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanung und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetzes (LG NW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Baugebietes ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG (vorher § 4 LG NW, bei denen ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen drei Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten (Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV)
- Streng geschützte Arten (FFH-Anhang-IV-Arten; VS-RL;
Anhang A der EG- ArtSchVO; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV))
- Europäische Vogelarten

In Bezug auf das Plangebiet des BP Nr. 47 sind die planungsrelevanten Arten in der Liste nach LANUV (NRW) mit dem Messtischblatt 4901/3 (Selfkant) übergreifend erfasst. Des Weiteren können auch Arten vorkommen, die bisher nur in der Roten Liste aufgeführt sind.

Für das Plangebiet und die unmittelbar benachbarten Flächen wird das Vorkommen relevanter Arten nach den gegebenen Lebensraumtypen betrachtet. Bei den aktuellen Flächen sind dies im Wesentlichen Acker, Säume/Feldweg und benachbarte Gärten. Im Norden des Plangebietes schließen weitere Ackerflächen, durchzogen von Wegen und Straßen mit Alleen an.

• **Inhalte der Artenschutzprüfung (Stufe 1)**

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 BNatSchG**, von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden.

- Verbot Nr. 1 Wild lebende Tiere dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Die gilt auch für die arteiligen Entwicklungsformen.
- Verbot Nr. 2 Wild lebende Tiere dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbot Nr. 3 Es ist nicht erlaubt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 4 Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu erstören.

• **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LG NW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, das planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

1.2 Methodik zur ASP

Als Orientierung bei Bearbeitung der Stellungnahme zum Artenschutz, im Sinne einer ASP, dient die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.

Der mit dem Vorhaben verbundene nachhaltige **Eingriff in Natur und Landschaft** wirkt sich auf den potentiellen Lebensraum von Tieren und Pflanzen aus. Die potentiell, Existenz bestimmenden Voraussetzungen werden der Tier- und Pflanzenwelt fast vollständig entzogen, bzw. stark überformt.

Die **Wirkungen** (Wirkfaktoren) werden hervorgerufen durch die Auflösung und Beeinträchtigung von Biotopen, Versiegelung und Überformung des Bodens, Errichtung von Wohngebäuden, Bau von Strassen und individuelle Neuanlage von Gärten.

Die Nutzung der künftigen Wohnhäuser und individuellen Gartenanlagen bedingt Lebensraumbedingungen, die mit den Ansprüchen einzelner Arten nicht oder nur noch teilweise vereinbar sind. Die Gegebenheiten des Wohngebietes und seiner Bewohner bewirken einen hohen Anpassungsdruck und / oder führen zur Vereitlung / Verdrängung der Fauna.

Mit der ASP wird auch überprüft, ob im Einzelfall die ökologischen Funktionen, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sein werden.

1.3 Übersicht – Lage und Ausgangszustand des Plangebietes



..... Abgrenzung der B-Plan-Fläche (2016 / 2017 / 2020; ohne Maßstab)

1.4 Grundlagen zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort
- (3) eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumanprüchen planungsrelevanter Arten.

- Für die **Auswertung vorhandener Erkenntnisse**, im Sinne der Vorprüfung, dient u. a. hier die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901/3 Selfkant Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB.
- Aufgrund der hier einfachen Biotopstrukturen mit nur sehr geringer Vielfalt und Lage des Plangebietes, wird eine **Potential-Risiko-Analyse** vorgenommen. Eine **Bestandserfassung** mit gezielten Beobachtungsgängen ist daher nicht erfolgt.
Die gegebenen Lebensraum-Potentiale, anhand der Biotope und Nutzungen, werden soweit erforderlich, zum Zeitpunkt der Planung mit den Lebensraumansprüchen der einzelnen Arten, bzw. Artengruppen, verglichen, und mögliche graduelle Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem Vorhaben herausgestellt.
Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung bleibt dann durchzuführen, wenn das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet gesichert festgestellt wird und sich Konflikte und Verbotstatbestände direkt herausstellen würden.

2.0 Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum

Die bisher als Acker genutzten Flächen des Plangebietes befinden sich am nördlichen Ortsrand von Tüddern zwischen der vorhandenen Wohnbebauung „Im Blumental“ und den Markt-Center-Komplexen, Straße „Am Rathaus“ / „In der Fummer“. Nach Norden hin schließt eine weitläufige Agrarlandschaft an.

Der Lageplan (oben) veranschaulicht das Plangebiet und den Betrachtungsraum in Bezug auf die Fauna.

Die Ackerflächen dienen der Mehrzahl der potentiell vorkommenden Faunen-Arten als Nahrungsquellen, in Abhängigkeit von den jeweils angebauten Feldfruchten und der Jahreszeit. Kleinräumig sind Wechselbeziehungen mit den unmittelbar benachbarten Gärten der Wohnbebauung an den Straßen „Im Blumental“ und teilweise „Am Rathaus“ (Ostseite) möglich. Soweit die Kreisstraße 1 im Norden nicht als Barriere wirkt, können auch Faunen-Arten aus dem Bereich der weiteren Agrarlandschaft bis in das Plangebiet vordringen.

Als direkter, potentieller Lebensraum dient der Acker, und bedingt die Randstrukturen (Feldweg, und Säume) den Kleinsäugetern, wie z. B. Feldhase, und den Bodenbrütern, wie z. B. Feldlerche.

Während einer Geländebegehung im Juni 2016 konnten keine Tiere im Bereich des Plangebietes direkt beobachtet werden. Vereinzelt haben sich Spuren von Mäusen im Übergang vom Feldweg

zum Acker gezeigt. Die Ackerflächen werden in konventioneller Weise mit dem Anbau von Weizen, Gerste, Zuckerrüben und Mais bestellt.

Intensive Nutzung des Ackers, bei stringenter Kulturführung, beeinflussen die Lebensraum-Bedingungen für die Fauna in einschränkender Weise und bewirken einen hohen Anpassungs-Druck. Der Feldweg ist aufgrund häufiger Nutzung, als fußläufige Verbindung, nicht hinreichend störungsfrei, was bedingt auch zur Verbrämung von Tieren führt.

Das Vorkommen von Ackerwildkräutern und von nachhaltigen Wildkrautsäumen in den Übergangsbereichen, die das Vorkommen von Faunen-Arten begünstigen könnte, ist nur in geringem Umfang gegeben.

Die unmittelbar benachbarten Gärten, mit zum Teil älteren Gehölzbeständen, dienen anpassungsfähigen und häufiger vorkommenden Arten, z. B. Singvögeln, als Lebensraum, der mit den Ackerflächen in Wechselbeziehung steht. Der Acker bietet Nahrung, die Gartenstrukturen dienen als Rückzugsraum.

3.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.

Grundlage für die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit geschützter, planungsrelevanter **Tierarten** ist die Artenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901/3.

Das Plangebiet weist keine Biotoptypstrukturen auf, die auf besonders und außerordentlich gefährdete Pflanzenarten schließen lassen. Ackerwildkräuter sind aufgrund stringenter Kulturführung mit Dünger und Pflanzenschutzmitteln vielfach verdrängt.

Entsprechend der Liste nach LANUV können nachfolgende schützenswerte und planungsrelevante Arten mit Bezug auf die Lebensräume Acker, Säume / Feldweg und Gärten, potentiell vorkommen.

Nicht alle Arten in der Liste können als relevant in Bezug das Plangebiet gelten, aufgrund der Lage, Umgebung und ungeeigneter Habitat-Strukturen. Dies betrifft insbesondere Ruhe und Vermehrungsstätten.

Das MTB umfasst übergreifend im Ganzen eine regionale, komplexe Fläche von ca. 10 x 10 km, mit wechselnden Landschaftsräumen.

Deutlich einschränkend auf tatsächliche Vorkommen wirkt sich die intensive Nutzung des Ackers aus.

Die Mehrzahl der Faunenarten mit größeren Aktionsradien bis zu mehreren Kilometern treten als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf.

Als direkten Lebensraum nutzen potentiell Bodenbrüter die Ackerflächen

4.0 Planungsrelevante Arten – Liste nach Messtischblatt 4901/3

Art		Status	Erhaltg.	Geschützt
Wissenschaftl. Name	Deut. Name			
<u>Säugetiere:</u>				
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorh.	G-	§, §§; RL
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	§, §§; RL *
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorh.	G	§; §§; RL
<u>Vögel:</u>				
Accipiter nisus	Sperber	Sicher brütend.	G	§; §§; RL *
Alauda arvensis	Feldlerche	Sicher brütend.	U-	§; RL 3S
Alcedo atthis	Eisvogel	Sicherbrütend		§; RL 2; Art 4(2)
Asio otus	Waldohreule	Sicher brütend	U	§; §§ RL 3
Athene noctua	Steinkauz	Sicher brütend	G-	§; §§; RL 3S
Buteo Buteo	Mäusebussard	Sicher brütend	G	§; §§; RL *
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Brutvorkommen	Unbek.	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Sicher brütend	G	
Coturnix coturnix	Wachtel	Sicher brütend	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	Sicher brütend	U-	§; RL 3
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Sicher brütend	U	§; RL 3
Dryobates minor	Kleinspecht	Sicher brütend	U	§; RL 3
Falco tinnunculus	Turmfalke	Sicher brütend	G	§; §§; RL VS
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Sicher brütend	U	§; RL 3S
Locustella naevia	Feldschwirl	Sicher brütend	U	
Passer montanus	Feldsperling	Sicher brütend	U	§; RL 3
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Sicher brütend	G	
Oriolus oriolus	Pirol	Sicher brütend	U-	
Passer montanus	Feldsperling	Sicher brütend	U	

Vögel:				
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Sicher brütend	S	§; §§; RL 2
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Sicher brütend	G	§; RL 3S Art. 4(2)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Sicher brütend	S	§; RL 3
<i>Strix alco</i>	Waldkauz	Sicher brütend	G	§; §§ RL*
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Sicher brütend	G	
<u><i>Vanellus vanellus</i></u>	Kiebitz	Sicher brütend	U-	

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 5002/1 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; - = Tendenz abnehmend; S = schlecht; U = unzureichend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = besonders geschützt; RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben;

R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

- **Potentiell betroffene Art**

5.0 Erläuterungen zu den Arten nach LANUV-Liste und ihren Lebensräumen

◆ Gruppe der Säugetiere

- **Fledermäuse**

Die in der Tabelle genannten Fledermausarten können auf der Jagd nach Nahrung, und als Durchzügler, vorkommen. Fliegende Insekten, als bevorzugte Nahrung, treten je nach Feldfruchtanbau, in den Frühsommer und Sommermonaten vermehrt vor. Zur Orientierung nutzen die Fledermäuse die heckenartigen Gehölzstrukturen, der hier angrenzenden Gärten. Die Jagdgebiete können bis zu 10 km von den Sommer- bzw. Winterquartieren entfernt liegen.

Für die Art geeignete Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Wochenstuben) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das geplante Wohngebiet hat keine Auswirkungen auf den derzeitigen Bestand.

- **Zwergfledermaus auf Quartiersuche – Ausnahmerecheinungen**

Eine Ausnahme vermag sich im Zuge der künftigen Bebauung ergeben. Verbleiben einzelne Gebäude über einen längeren Zeitraum im Rohbauzustand, ist nicht auszuschließen, dass sich die in der Region verbreitete Zwergfledermaus, eine typische Gebäudefledermaus, in

geschützten Winkeln und Unterzügen eines Rohbaus ansiedelt. Diese Möglichkeit ergibt sich zu Zeiten des Quartierwechsels, insbesondere im Spätsommer.

- **Maßnahmen im Ausnahmefall**

Das unfertige Gebäude ist nach längerer Phase im Rohbauzustand bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten auf mögliche Besiedlungen durch Zwergfledermäuse abzusuchen. Vorbeugend können zur Vereitlung einer möglichen Besiedlung die Gebäudeöffnungen verschlossen werden.

◆ Gruppe der Vögel

◆ Greifvögel und Eulen

Arten dieser zwei Gruppen können im Plangebiet als Nahrungsgäste und Durchzügler auftreten. Ruhe und Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen.

Für längere und dauerhafte Aufenthalte sind die Bereiche nahe der vorhandenen Bebauung nicht hinreichend störungsfrei. Geeignete Bäume mit natürlichen potentiellen Höhlungen und zum Anlegen von Horsten sind in den angrenzenden Gärten nicht vorhanden.

Eine Ausnahme könnten ggf. Nisthilfen für Höhlenbrüter, wie den Steinkauz, darstellen. Diese sind bisher nicht vorgefunden worden.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Der Ackerflächen des Plangebietes gehen als potentielle Nahrungsquelle, je nach Anbau und Jahreszeit verloren. Es vollzieht sich bedingt eine Verdrängung nach Norden in die verbleibende Ackerlandschaft.

Auf den Erhaltungszustand der Greif- und Eulenvögel hat die geplante Bebauung keine direkten Auswirkungen.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

◆ Schwalben

Rauchschwalbe und **Mehlschwalbe**, auf der Jagd nach Nahrung, hier besonders Insekten, überfliegen die Ackerflächen des Plangebietes.

Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Mehl- und Rauchschwalbe befinden sich vorwiegend an und in älteren Gebäuden. Das Plangebiet selbst bietet diese Strukturen nicht.

Für den Nestbau können von den Ackerflächen feuchte Bodenkrümel (Lehm, Schluff) und kleinteilige Pflanzreste (Stroh) aufgenommen werden.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Auf den regionalen Bestand an Schwalben hat die das geplante Wohngebiet keine direkten Auswirkungen. Ruhe- und Fortpflanzungshabitate sind nicht betroffen. Zusammenhängende Bereiche der Agrarlandschaft bleiben für die Jagd auf Nahrung (Insekten) im räumlichen Zusammenhang erhalten.

- ◆- **Vögel im Offenlandbereich**

Für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten die Ackerflächen potentielle Lebensräume.

- Die Feldlerche ist allgemein häufiger in der offenen Agrarlandschaft anzutreffen. Die Art passt ihr Revier der jeweiligen Feldfrucht an und bleibt somit dem Terrain in größerem Zusammenhang treu.

Bevorzugt werden niedrige Vegetationsstrukturen, wie vergleichsweise Rüben und Kartoffeln. Für die Gelege und Jungenauszucht dienen einfache Bodenmulden, innerhalb der Ackerflächen. Durch die stringente Kulturführung bei den Feldfrüchten führen nicht alle Bruten zum Erfolg, den Schätzungen nach ca. 50%.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes, mit hinreichendem Abstand zur vorhandenen Bebauung kann die Feldlerche durchaus noch vorkommen.

- Rebhuhn und Wachtel, als seltengewordene Vogelart, ziehen zur Nahrungssuche auf Ackerflächen und in den begleitenden Saumstrukturen umher.

Für die ausgepolsterten Gelege und Bruten werden häufig Ackerränder mit Übergängen zu krautigen Säumen bevorzugt.

Im Plangebiet fehlen die geeigneten Saumstrukturen im Übergang zwischen Acker und Wegen. Auch sind keine direkten verbindenden, vernetzenden Strukturen mit anderen Ackerflächen, aufgrund von Lage und Schlaggrößen, gegeben. Daher werden Rebhuhn und Wachtel die Flächen des Plangebietes eher meiden und in der Agrarlandschaft nördlich der Kreisstraße 1 noch ihren potentiellen Lebensraum nutzen. Die intensive Nutzung der hier betreffenden Ackerflächen wirkt sich nachteilig auf die Lebensraumbedingungen aus.

- Der Kiebitz kommt potentiell in der offenen Agrarlandschaft des Selfkant vor. Den Bereich des Plangebietes meidet die Art jedoch, aufgrund der Nähe zu der vorhandenen Bebauung und den größeren Gartenstrukturen (Gehölzbestände). Dennoch gelegentliche Vorkommen als Nahrungsgast oder Durchzügler sind als Ausnahmen zu betrachten.

Darüber hinaus gilt die Art nicht unbedingt als konkret standorttreu und passt sich dem jeweiligen Anbau auf den Ackerflächen an. Nördlich der Kreisstraße sind Vorkommen der Art nicht auszuschließen.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Durch Versiegelung und Überformung der bisherigen Ackerflächen geht potentieller Lebensraum für Bodenbrüter, wie die o. g. Arten, direkt verloren.

Potentiell betroffen durch das Baugebiet ist die Feldlerche. Für Rebhuhn und Wachtel sind die Habitat-Strukturen nicht geeignet und eine Lebensraumvernetzung unzureichend, so dass ein Vorkommen nahezu ausgeschlossen werden kann.

Der Kiebitz meidet die unmittelbare Nähe zur vorhandenen Bebauung und den Gehölzbeständen der Gärten, wie sie hier im Umfeld des Plangebietes gegeben ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baufeldräumungen und Baubeginn, die Feldlerche, mit ihren Gelegen und Jungtieren im nördlichen Bereich des Plangebietes direkt betroffen sein kann.

- **Maßnahmen**

Präventive Maßnahmen sind im vorliegenden Fall, wenn, gezielt die Feldlerche erforderlich, damit die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 3 des § 44 BNatschG nicht berührt werden.

- Die Baufeldräumung für das künftige Baugebiet sollte möglichst während der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit in den Spätherbst- und Wintermonaten durchgeführt werden. Die Betroffenheit der Arten kann damit vermieden werden.

- Erfolgt der Baubeginn während der übrigen Jahreszeit, sollten die aktuellen Flächen und unmittelbar benachbarten Randbereichen unmittelbar vor der Baufeldräumung auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abgesucht werden.

Erfolgen die Bauarbeiten zunächst nur in Teilabschnitten, ist das Absuchen der dann Teilflächen jeweils zu wiederholen.

- Eine Besiedlung, wie auch Wiederbesiedlung, des Plangebietes durch die Fauna, hier Bodenbrüter, sollte mit Beginn der Bauarbeiten möglichst vereitelt werden. Gräser- und Wildkräuteraufwuchs können sich auf Ackerbrachen über den Zeitraum einiger Monate zu

potentiellen Habitatstrukturen entwickeln. Nicht direkt in Anspruch genommene Teilflächen sind in der sukzessiven Vegetationsentwicklung mehrmalig kurz zu mähen oder als Schwarzbrache vorübergehend betreiben.

- Sollten dennoch Gelege auf aktuellen Flächen in der Zeit von Mai bis Juli (August) zustande kommen, ist ggf. die Bautätigkeit für diesen Bereich auszusetzen. Die Brutzeit (Feldlerche) dauert ca. 2 bis 3 Wochen und die Jungvögel sind nach ca. 10 bis 12 Tagen flugfähig. (Eine Umsiedlung würde nicht unbedingt zum Erfolg führen.)

Im räumlichen Zusammenhang, mit Bezug auf das geplante Baugebiet, bleiben Ackerflächen, für die Feldlerche, als potentieller Lebensraum erhalten.

◆- Weitere Vogelarten

Die Liste nach LANUV, MTB 4901/3, benennt weitere Arten, die in der weiteren Region potentiell vorkommen.

Das Plangebiet bietet für die nachfolgenden, planungsrelevanten Arten keinen geeigneten oder nur sehr bedingten Habitat-Strukturen.

- Für den Eisvogel fehlen offene Gewässer, Uferböschungen und Gebüsche.
- Die Saatkrähe tritt als Nahrungsgast auf, je nach Anbau und Jahreszeit.
- Der Kuckuck kommt, wenn, in den größeren Gärten mit gut entwickelten Gehölzbeständen vor, in denen auch Singvögel leben, die Funktionen als „Leih-Eltern“ übernehmen können.
- Der Kleinspecht ist auf ältere Gehölzbestände von Gärten, Parkanlagen und Waldränder angewiesen.
- Für Feldschwirl und Schwarzkehlchen fehlen dichte zusammenhängende ausgeprägte Wildkrautsäume und Brachen, die gute Deckungsmöglichkeiten bieten und hinreichend störungsfrei sind.
- Die Nachtigall und Turteltaube kommen in größere Gärten, Parklandschaften oder Waldrändern vor, die deckungsreichen Strauchbestand bieten und Verbindung zur halboffenen Landschaft haben.
- Der Pirol lebt in Parkanlagen und Wälder mit hohem, lichtem Baumbestand.
- Der Feldsperling sucht die Ackerflächen zur Nahrungssuche auf, insbesondere zu Zeiten der Getreidereife. Als Ruhe- und Vermehrungsstätte nutzt der Feldsperling ältere Bäume mit kleinen Höhlen oder halboffene ältere Gebäude mit Unterzügen und Schlupflöchern (auch Nisthilfen).

- Als Rote Liste-Arten können zusätzlich auch Gartenrotschwanz und Wiesenschafstelze im Umfeld des Plangebietes vorkommen. In der LANUV-Liste MTB 4901 / 3 sind diese nicht benannt.

6.0 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzrechts

Das Vorkommen planungsrelevanter, schützenswerter Arten, wie Rote-Liste-Arten im Plangebiet, ist letztendlich nicht auszuschließen. Die einfachen Strukturen der intensiv genutzten Ackerfläche und Begleiterscheinungen der Kulturführung, wie auch die Lage des Plangebietes schränken das tatsächliche Vorkommen der Faunenarten deutlich ein. Die Mehrzahl der regional vorkommenden Arten nutzen die Ackerflächen als Nahrungsquelle.

Potentiell betroffen können durch die Veränderungen mit der geplanten Bebauung Bodenbrüter, wie die Feldlerche sein.

Im Rahmen des Weiteren Planungsverfahrens und der künftigen Bebauung sind die Flächen des Baugebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen weiter zu beobachten und zu überprüfen (Monitoring). Eine ökologische Baubetreuung vor und während der Baumaßnahmen wird empfohlen.

1. Unmittelbar vor Baubeginn (vor der Baufeldräumung) ist zu prüfen, ob geschützte, planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten vorhanden und betroffen sind.

Erfolgt die Baufeldräumung in den Monaten April bis August, ist das Gelände auf Nester, brütende Vögel (Feldlerche, Rebhuhn) und Jungtiere, insbesondere europäischer Vogelarten zu überprüfen.

Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung auf einer Teilfläche des Baugebietes vorgesehen, so kann die Prüfung für diese Baumaßnahme auf diese Teilfläche und auf die daran angrenzenden Ackerflächen zunächst begrenzt werden.

Die Tiefe des Untersuchungsraumes auf den Nachbarflächen, soweit zugänglich sollte ca. 50 bis 100 m betragen. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungs-Stätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.

Es gilt sicherzustellen, dass eventuelle Nistplätze in den Übergangsbereichen (Baugebiet / Acker), wie auch herumstreifende Jungtiere nicht beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

2. Eine vorsorgliche Baufeldräumung in den Wintermonaten wird dringend empfohlen, um Konflikte zur Brutzeit und Jungtieraufzucht der geschützten Arten weitgehend zu vermeiden. Eine mögliche Wiederbesiedlung der Vorhabensgebiete nach der Baufeldräumung durch ist durch geeignete Maßnahmen zu vereiteln. Hierzu zählen wiederholte mechanische Bodenbearbeitung, das Kurzmähen einer übermäßigen Gras-/Wildkrautentwicklung und zügiger Baubeginn in den Wintermonaten.

3. Stellt sich bei den Überprüfungen ein positives Ergebnis heraus, demnach geschützte Arten oder ihre Lebensstätten als betroffen erweisen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Bauzeiten und des Baubetriebes, Aufstellen von Schutzzäunen), und / oder funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. Umsiedlung von Arten) in Abstimmung mit der Gemeinde Selfkant / Entwicklungsgesellschaft Selfkant und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg durchzuführen.
Nach einer erfolgten eventuellen Umsiedlung von Arten ist eine Wiederbesiedlung des Plangebietes, dies gilt auch für Teilflächen, mit geeigneten Maßnahmen möglichst zu verhindern. Die Maßnahmen bleiben auf die jeweils betroffene Art abzustimmen.

4. Bei einem negativen Prüfungsergebnis nach Punkt 1, in dem Fall das keine geschützten Arten oder ihre Lebensstätten von dem Vorhaben betroffen sind, ist eine mögliche **Neubesiedlung** des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen möglichst zu verhindern. Die weitere intensive Bewirtschaftung der Flächen als Acker, auch Teilflächen, kann bis zum Baubeginn vereitelnde Wirkungen auf eine Besiedlung haben. Eine mechanische Bodenbearbeitung (Schwarz-Brache) ist in jedem Fall anzuraten. Die Brache-Entwicklung (Gras-/Wildkraut-Vegetation) der Flächen ist zumindest im Jahr des Baubeginns zu verhindern bzw. einzuschränken.

5. Die Neubesiedlung von **baulichen Anlagen** während der Bauphase ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten, wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.

6. Funktionserhaltende Maßnahmen, soweit diese auf Grund veränderter Artenvorkommen erforderlich werden sollten, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements sind ggf. vorzusehen (z. B. Initialisierung von „Feldlerchen-Fenstern“ auf Ackerflächen in der näheren Umgebung).

7. Im Zuge der Bauentwicklung und Baumaßnahmen (u. a. Erschließung) sind in Verbindung mit der Eingriffskompensation potentielle Ersatzlebensräume mit ökologischen Mehrfach-Funktionen zu schaffen, die den allgemeinen Bestand der regionalen, schützenswerten Fauna sichern und weiter entwickeln. Dies können zum Beispiel die Anpflanzungen von frei wachsenden Hecken, das Anlegen von Gras-Wildkrautsäumen sein, die in ihrer Entwicklung zunehmend von Arten der Fauna besiedlungsfähig werden.
Begrünungsmaßnahmen für das Baugebiet und externe Maßnahmen beschreibt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum BP47.

7.0 Resümee - Ergebnis

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH beabsichtigt ein neues Baugebiet am nördlichen Rand von Tüddern (Gemeinde Selfkant), östlich der Straße „Am Rathaus“ zu realisieren. Die Gemeinde Selfkant stellt hierzu den Bebauungsplan Nr. 47 „In der Kammer“ auf.

Auf bisher als Acker genutzten Flächen, Gesamtgröße 2,1030 ha, sind 30 Grundstückseinheiten mit Wohnhäusern in teils offener Bauweise (WA 2) und teils in ein- und zweigeschossiger Bauweise (WA 1) geplant. Die Einzelheiten zur künftigen Bebauung sind dem B-Plan-Entwurf, Stand 11. Sept 2020, des Büros für Städteplanung U. Lanzerath, Euskirchen zu entnehmen.

Den Umweltbericht und den landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt hierzu das Planungsbüro H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW, Geilenkirchen.

Mit dem Vorhaben ist nicht auszuschließen, dass auf der bisher als Acker genutzten Fläche planungsrelevante, schützenswerte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein können.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit dem geplanten Wohngebiet verloren bzw. wird sehr stark überformt.

Andererseits sind die Lebensraumbedingungen auf der Ackerfläche durch die intensive Bewirtschaftung und nur geringe Vielfalt an Strukturen vorbelastet und eingeschränkt. Bedingt bestehen für einzelne Faunenarten Wechselbeziehungen mit den unmittelbar benachbarten Gärten. (Nahrungsquellen / geschützte Bereiche)

Die Mehrzahl der in der Region und damit im Plangebiet vorkommenden Arten treten kurzzeitig als Nahrungsgäste und Durchzügler in Erscheinung, je nach angebauter Feldfrucht und Jahreszeit.

Direkt in ihrem Lebensraum betroffen sein könnten potentiell Bodenbrüter, wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz. Für Rebhuhn und Wachtel fehlen ausgeprägte Wildkrautsäume im Bereich der Ackerränder und vernetzende Elemente (Säume, Feldwege) zu anderen zusammenhängenden Ackerflächen. Der Kiebitz meidet die Nähe zu den vorhandenen Wohnbebauung und den Markt-Center-Komplexen.

Gesicherte Erkenntnisse, ob die Feldlerche regelmäßig auf den Flächen des nördlichen Plangebietes noch vorkommt, liegen derzeit nicht vor.

Konflikte mit den Verboten nach § 44 BNatSchG sind unbedingt zu vermeiden. Demnach dürfen u. a. planungsrelevante Arten nicht getötet und ihre aktiven Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht zerstört werden.

Kurz vor Beginn von Baumaßnahmen (Baufeldräumung) sollten die betreffenden Flächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abgesucht werden.

Es wird empfohlen mit den Baumaßnahmen während der Vegetationsruhe und vermehrungsfreie Zeit zu beginnen.

Nicht direkt für Baumaßnahmen genutzte Teilflächen sind vorübergehend als Schwarzbrache oder Kurzrasen zu unterhalten, um die Entwicklung von höheren Gräser- und Wildkräutern zu unterbinden und eine nachfolgende Besiedlung durch die Fauna zu vereiteln.

Für möglicherweise betroffene Faunenarten, wie die Feldlerche, bleiben im räumlichen Zusammenhang offene, weitläufige Ackerflächen im Norden des Plangebietes erhalten. Der Erhaltungszustand für die Feldlerche wird sich durch das geplante Wohngebiet nicht in erheblichem Maße verschlechtern.

Fazit: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten. Das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, soweit die präventiven Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Planung kann als zulässig betrachtet werden.

Geilenkirchen, den

16.09.2020



H. Schollmeyer
H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

Quellen und Literaturverzeichnis

- Büro für Stadtplanung, U. Lanzerath, Euskirchen; Städtebaulicher Entwurf BP BP47, Stand Juli 2016
- NATURSCHUTZRECHT (2009 / 2015): Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder. - dtv München und WEKA, Bad Kissing
- Bibby, C. J. / Burgess, N. D. / Hill, D.: Methoden der Feldornithologie
Übersetzt und fachliche Bearbeitung: Hans-Günther Bauer,
Radebeul, Neumann-Verlag 1995
- Ferguson-Lees, James / Ian Willis: Vögel Mitteleuropas
Übersetzung und Bearbeitung der dt. Ausgabe: Einhard Bezzel
BLV-Verlag, München 1987
- Kiel, E.-F, DR.; Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2007
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Naturschutz Fachinformationssysteme – Artenschutz, 2020
Internet Recherche
- LANUV (2020): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4901/3 „Selfkant“
([http: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz))
- Blessing, M. Dr; / Scharmer, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
(RD.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 -61606.01.17)
- „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.